OB FRIEDLICH ODER MILITANT

REFORM DER WIDERSTANDSDELIKTE 2.0

Mal wieder hat der Gesetzgeber dem Druck der Polizeigewerkschaften nachgegeben und die Widerstandsdelikte reformiert. Die Neuregelung ist in vielfacher Hinsicht kritikwürdig und steht exemplarisch für eine symbolische Kriminalpolitik.

§ 113 Strafgesetzbuch (StGB), der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Jahrzehntelang stellte der Tatbestand eine Privilegierung gegenüber der Nötigung gem. § 240 StGB dar, welche sich vor allem aus der geringeren Strafandrohung im Höchstmaß ergab. Die Person, gegen die eine Amts- oder Diensthandlung durchgeführt wird, befinde sich in einem besonderen Erregungszustand, was den geringeren Unrechtsgehalt der Widerstandshandlung ausmache – so die damalige ratio legis.[1]

Ende 2011 wurde § 113 StGB zum ersten Mal grundlegend reformiert. Die Strafrahmenobergrenze wurde von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben und damit der Nötigung angeglichen. Von dem ehemals privilegierenden Charakter blieb damit noch wenig übrig: Lediglich die Beschränkung auf das Widerstandleisten gegen rechtmäßige Vollstreckungshandlungen und die Tatsache, dass die „Drohung mit einem empfindlichen Übel" nicht tatbestandsmäßig war, rechtfertigten noch die Einordnung von § 113 StGB als Spezialvorschrift gegenüber der Nötigung.

Im Zuge der Reform wurden über § 114 Abs. 3 StGB aF Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in den Schutzbereich des § 113 StGB einbezogen, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten. Bereits damit wurde ein spezielles Opferstrafrecht geschaffen, das mit einer Orientierung am Rechtsgüterschutz nicht mehr viel zu tun hat. Denn das Rechtsgut des § 113 StGB wurde ursprünglich in der Autorität staatlicher Vollstreckungsakte gesehen.[2] Die genannten Opfergruppen sind jedoch gerade nicht zu staatlicher Vollstreckungstätigkeit berufen.

Begründet wurde das Vorhaben bereits damals mit der ansteigenden brutalen Gewalt gegen Polizist_innen.[3] Und schon damals war zu konstatieren, dass es angesichts rückläufiger Fallzahlen bei den Widerstandsdelikten an der kriminalpolitischen Notwendigkeit einer Strafrechtsverschärfung fehlte. Im Jahr 2010 sanken die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr um 12,5 %,[4] im Jahr 2011 ein weiteres Mal um 1,8 %.[5]

Von der Privilegierung zur Strafschärfung

Nun, sechs Jahre später, sah sich der Gesetzgeber offensichtlich erneut zum Tätigwerden veranlasst. Mit dem am 30. Mai 2017 in Kraft getretenen Gesetz wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB gestrichen und in einem neuen § 114 StGB eigenständig unter Strafe gestellt. Dieser verzichtet auf den Bezug zu einer Vollstreckungshandlung, sodass tätliche Angriffe künftig auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen, etwa dem Streifendienst, strafbar sind. Und auch an den Rechtsfolgen wurde kräftig geschraubt: Als Strafrahmenuntergrenze sieht der neue § 114 StGB nicht etwa eine Geldstrafe, sondern drei Monate Freiheitsstrafe vor.

Mit der Reform hat der Gesetzgeber erneut dem fortwährenden Protest von Polizeibeamt_innen und deren Gewerkschaften, sie würden immer häufiger zum Objekt von Angriffen, nachgegeben. Werfen wir aber einen Blick in die Polizeiliche Kriminalstatistik, so sind die Fallzahlen zum Widerstand gegen die Staatsgewalt in der Tendenz weiterhin rückläufig. Hatten wir es 2008 mit 28.272 Fällen zu tun,[6] so sind in der polizeilichen Statistik für 2016 nur noch 24.362 Fälle zu verzeichnen.[7] Und das, obwohl in den dazwischenliegenden Jahren eine tatbestandliche Ausweitung der Strafbarkeit erfolgte. Noch dazu, obwohl die Definitionsmacht über diese Verdachtszahlen bei exakt den Personen liegt, die nicht müde werden, in deutschen Abendtalkshows über ihr Leidwesen zu klagen.

Mit dem neuen § 114 StGB verschärft der Gesetzgeber den Charakter der Widerstandsdelikte als spezielles Opferstrafrecht für Polizeibeamt_innen und ihnen gleichgestellte Personen. Da für den tätlichen Angriff eine Vollstreckungshandlung nicht mehr vorausgesetzt wird und dieser lediglich bei Vornahme irgendeiner Diensthandlung erfolgen muss, kann der Tatbestand nicht wie § 113 StGB mit dem Schutz der Autorität staatlicher Vollstreckungshandlungen gerechtfertigt werden. Es geht der Norm stattdessen einzig um den Individualrechtsgüterschutz der Amtsträger_innen.[8] Diese seien einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch Angriffe auf ihre körperliche Integrität ausgesetzt.

Natürlich sind auch Polizeibeamt_innen wie alle anderen Bürger_innen bereits über den Körperverletzungstatbestand vor Angriffen geschützt. Ein darüber hinausgehender Individualschutz ist daher nicht nur der Sache nach entbehrlich, er steht zugleich mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden allgemeinen Gleichheitssatz im Widerspruch.[9] Denn warum allein die Tatsache, dass sich ein Angriff gegen Personen

---

1 Bundestags-Drucksacke (BT-Drs.) VI/502, 3 f.

2 BGH 10.11.1967 – 4 StR 512/66, BGHSt 21, 334 (365 f.); BT-Drs. 646/10, 3.

3 BT-Drs. 17/4143, 6.

4 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2010, 44.

5 PKS 2011, 46.

6 PKS 2008, 40.

7 PKS 2016, Band 1, 13.

8 Puschke/Rienhoff, in: JuristenZeitung (JZ) 2017, 924 (929).

9 Zöller, Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch das Strafrecht? – Überlegungen zum 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, in: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) 2017, 143 (147 f.).

einer bestimmten Berufsgruppe richtet, strafschärfend berücksichtigt werden soll, ist schlicht nicht ersichtlich und widerspricht der gleichen Schutzwürdigkeit aller Opfer vor Verletzungen ihrer körperlichen Unversehrtheit. Wird als Sachgrund für diese Differenzierung ins Feld geführt, es handele sich bei Polizist_innen um Repräsentant_innen des staatlichen Gewaltmonopols, so stellt sich die Frage, warum dann nicht auch Angehörige anderer Berufsgruppen besonders schützenswert sein sollen, die im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung ebenfalls einem erhöhten Gefährdungspotential ausgesetzt sind. Hier wäre etwa an Sozialarbeiter_innen oder Lehrer_innen zu denken.

Wollte der Gesetzgeber wirklich den Individualschutz von Polizist_innen stärken, wäre die richtige Konsequenz, § 11vv StGB mit der Tatmodalität des tätlichen Angriffs zu streichen und § 113 StGB zumindest auf den reinen Vollstreckungsschutz zu beschränken. Vor tätlichen Angriffen schützte bereits der Körperverletzungstatbestand, das Widerstandleisten gegen alle Nichtvollstreckungshandlungen wäre vom Nötigungstatbestand erfasst. Aber nach dem Verständnis von Heiko Maas ist Rechtsgüterschutz eben nur mit mehr, nicht mit weniger Strafrecht zu haben.

Bei Schubsen: Knast

Dabei sind die praktischen Auswirkungen, die das beschlossene Gesetz haben könnte, erheblich. Die Anforderungen, die an einen „tätlichen Angriff“ gestellt werden, waren schon in § 113 StGB aF gering und erfassten auch Bagatellen, wie etwa das bloße Anrempeln.[10] Indem der neue § 114 StGB derartige Verhaltensweisen nicht nur bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung, sondern bei jeglichen Diensthandlungen unter Strafe stellt, fällt unter die Norm auch klassisches Alltagsgeschehen: etwa auf Versammlungen, bei denen es in aufgeheizter Stimmung schnell zu kleineren Rempeleien kommen kann. Eine restriktivere, am Körperverletzungstatbestand orientierte Auslegung des tätlichen Angriffs in § 114 StGB ist nunmehr dringend geboten.[11]

Anzeige

express
ZEITUNG FÜR SOZIALISTISCHE BETRIEBS- & GEWERKSCHAFTSARBEIT

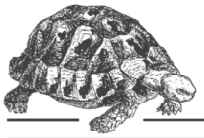

Probeexemplar gewünscht?
Einfach per mail oder web bestellen

Ausgabe 12/17 u.a.:
- Anton Kobel: »Enteignet die Schleckers!« – Privateigentum, kriminelle Energien, klasse Justiz
- Nadja Rakowitz: »Konsumkritik« – Ein Irrweg der Kapitalismuskritik?
- Kirsten Huckenbeck: »Und morgen geht dann die Sonne auf?« – IGM-Tarifrunde für mehr Geld und Wahloption bei der Arbeitszeit
- Robert Schlosser: »Von Fall zu Fall« –Schon wieder nur »Missmanagement« bei Siemens?
- China Labour Bulletin: »Wir bereuen nichts« – Ein Jahr Kampf der Leiharbeiter bei VW

Niddastr. 64 · 60329 FRANKFURT
express-afp@online.de · www.express-afp.info

Angesichts dieser tatbestandlichen Weite kann die Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten kaum noch als angemessen bezeichnet werden. Wird zur Begründung des Strafrahmens die negative Generalprävention ins Feld geführt, kann wieder einmal auf eine in der Sanktionsforschung gesicherte Erkenntnis verwiesen werden: Strafrahmenerhöhungen sind nicht geeignet, die Abschreckungswirkung einer Strafnorm zu erhöhen.[12] Das gilt umso mehr in diesem Fall, da die Widerstandssituation typischerweise emotional aufgeladen ist und die Handlungen spontan erfolgen.[13]

Die Strafandrohung von drei Monaten Freiheitsstrafe im Mindestmaß kann aber auch aus einem anderen Grund als symbolisch bezeichnet werden: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass kurze Freiheitsstrafen aufgrund ihres entsozialisierenden Charakters spezialpräventiv verfehlt sind. Deswegen sieht § 47 Abs. 2 StGB vor, statt einer Freiheitsstrafe in der Regel eine Geldstrafe zu verhängen, wenn das Gesetz keine Geldstrafe androht und eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht kommt. Trotz der Rechtsfolgenregelung des § 114 StGB kommt also theoretisch auch eine Geldstrafe in Betracht. Die Gerichte scheinen von dieser Möglichkeit bislang allerdings kaum Gebrauch zu machen: So wurden in den vergangenen Strafprozessen gegen Menschen, die Mitte 2017 in Hamburg gegen den G20-Gipfel demonstrierten, teils mehrjährige Haftstrafen verhängt. Auch das ist wohl eine Folge des kurz zuvor in Kraft getretenen § 114 StGB.

Zu allem Überfluss wurde im Zuge der Reform auch noch die Verwendungsabsicht für das gefährliche Werkzeug aus dem Regelbeispiel des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB gestrichen. Künftig führt damit das bloße Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs bei den §§ 113, 114 StGB zu einem verschärften Strafrahmen – eine Regelung, die bereits in der Diebstahlsqualifikation des § 244 StGB als misslungen angesehen werden kann.

War das einzige Ziel der Reform, die Polizeilobby ruhigzustellen, mag man sie als vorerst erfolgreich bezeichnen. Wollte man hingegen das Strafrecht nicht nur symbolisch einsetzen, sondern mit ihm Rechtsgüterschutz betreiben, wäre eine Abkehr vom speziellen Opferstrafrecht für einzelne Personengruppen und eine Rückkehr zum ursprünglichen Vollstreckungsschutz des § 113 StGB wünschenswert gewesen. Vielleicht klappt es ja beim nächsten Anlauf.

Jakob Bach studierte Rechtswissenschaften in Freiburg und war dort aktiv im akj.

Weiterführende Literatur:

Jens Puschke/Jannik Rienhoff, Zum strafrechtlichen Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten, JZ 2017, 924.

Tobias Singelnstein/Jens Puschke, Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Neue Juristische Wochenschrift 2011, 3473.

10 Vgl. die Beispiele in der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer 16/2017 (März 2017) zum Gesetzesentwurf, 6.

11 Puschke/Rienhoff (Fn. 8), 930 f.

12 Kunz/Singelnstein, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 20 Rn. 14; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl. 2015, 27 ff.

13 Vgl. Backes/Ransiek, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Juristische Schulung (JuS) 1989, 624: „affektiv-unkontrollierte, emotionale Reaktionen“.